

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage bringt die Klägerin vor, dass alle Voraussetzungen für die Untätigkeit nach Art. 265 AEUV im vorliegenden Fall erfüllt seien und dass diese Untätigkeit mehrere Verstöße gegen die Verträge, die Grundsätze und das Sekundärrecht der EU beinhalte. Sie macht insoweit vier Klagegründe geltend:

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie das förmliche Verfahren gegen Griechenland nicht eröffnet habe, gegen ihre Schlussfolgerungen in der Sache SA.33828 — Griechische Tonnagesteuerregelung und ihre Leitlinien von 2003 für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (Seeverkehrsleitlinien) verstoßen.
2. Die Kommission habe dadurch gegen die Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 23) und Art. 108 AEUV verstoßen, dass sie das förmliche Prüfverfahren sieben Jahre nach Erlass des Beschlusses nach Art. 23 nicht eröffnet habe. Zudem habe die Kommission durch die Weigerung, insoweit einen klaren Standpunkt zu beziehen, unter Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2015/1589 (Art. 24), die Charta der Grundrechte (Art. 41 und 47) und die Grundsätze der EU (wie Vertrauensschutz) die Rechte der Beteiligten verletzt.
3. Die Kommission habe gegen den durch die EU-Charta (Art. 20 und 21) geschützten Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen ihre Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) verstoßen, indem sie es *ad vitam eternam* abgelehnt habe, auf der Grundlage von Art. 107 AEUV gegen die griechische Tonnagesteuerregelung vorzugehen, während sie gleichwertige staatliche Beihilferegulungen für Häfen in anderen Mitgliedstaaten innerhalb eines begrenzten Zeitraums abgebaut habe.
4. Die Kommission habe in Bezug auf Mindestbesteuerungsvorschriften, die von allen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2024 auf der Grundlage der Vereinbarung der OECD über die zweite Säule (Dezember 2021) und des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union (Dezember 2021) entsprechend der Einigung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Dezember 2022 umgesetzt werden müssten, die internationalen Steuerstandards sowie das Steuerrecht und die Steuerverpflichtungen der EU nicht eingehalten.

(¹) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 20. Januar 2023 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-18/23)

(2023/C 179/78)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (vertreten durch E. Leftheriotou, A.-E. Vasilopoulou und O. Pastellas als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2022) 8047 final der Kommission vom 15. November 2022 über die buchhalterische Behandlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung „Ausrichtung“ (EAGFL) finanzierten Ausgaben in bestimmte Fällen von in Griechenland festgestellten Unregelmäßigkeiten in vollem Umfang für nichtig zu erklären
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss in Bezug auf den Betrag für nichtig zu erklären, der demjenigen entspricht, der vom nationalen Gericht in der Rechtssache 2014/10019 für nichtig erklärt wurde, d. h. den angelasteten Betrag von 145 854,46 auf 48 619,63 Euro zu verringern;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Fehlende Rechtsgrundlage für den Erlass des angefochtenen Beschlusses der Kommission über die Anlastung des streitigen Betrags, da die Verordnung (EG) Nr. 1681/1994 ⁽¹⁾ aufgehoben worden sei und auf Fälle in Bezug auf den Programmplanungszeitraum 1994-1999 nicht mehr anzuwenden sei und die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ⁽²⁾ nur für Unregelmäßigkeiten im Bereich des Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gelte.
2. Zweiter Klagegrund: Fehler der Kommission bei der Beurteilung des Sachverhalts in Bezug auf die Feststellung, dass die griechischen Behörden bei der Behandlung der Rechtssache 2014/10019 nicht die nötige Sorgfalt an den Tag gelegt hätten. Zudem sei der Betrag von 145 854,46 Euro unverhältnismäßig.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. 1994, L 178, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347, 20.12.2013, p.549).

Klage, eingereicht am 23. Januar 2023 — Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) u. a./Kommission

(Rechtssache T-37/23)

(2023/C 179/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) Pte Ltd (Singapur, Singapur), MJN Global Holdings BV (Amsterdam, Niederlande), Mead Johnson Nutrition Co. (Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten) (vertreten durch C. Quigley, KC, M. Whitehouse und P. Halford, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2022) 7665 final der Kommission vom 31. Oktober 2022 in der Sache SA.34914 (2013/C) — Körperschaftsteuersystem in Gibraltar (im Folgenden: angefochtener Beschluss) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und
- der Kommission ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit, da die Kommission keine Zuständigkeit gemäß Art. 92 Abs. 3 Buchst. a des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU habe, weil die Verfahrensakte SA.34914 und alle verbundenen Verfahren mit Erlass des abschließenden Beschlusses (EU) 2019/700 vom 19. Dezember 2018 ⁽²⁾ eingestellt worden seien und der Untersuchung der Kommission betreffend MJN Holdings (Gibraltar) Limited vor Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 keine neue Fallnummer zugewiesen worden sei, oder überhaupt keine Zuständigkeit habe.
2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften, da die Kommission dadurch gegen Art. 6 Abs. 1 der Verfahrensverordnung (EU) 2015/1589 ⁽³⁾, wonach die Kommission in einem Beschluss über die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens alle ihr vorliegenden wesentlichen Sach- und Rechtsfragen zusammenzufassen habe, verstoßen habe, dass sie von den Klägerinnen zuvor mitgeteilte und ihr vorliegende relevante Informationen, dass der Steuervorbescheid MJN GibCo von 2012 über den 1. Januar 2014 hinaus nicht fortbestehe und die Nutzungsentgelte bei ordnungsgemäßer Anwendung des Rechts von Gibraltar nicht steuerpflichtig seien, nicht einbezogen habe. Darüber hinaus hätte die Kommission vor Erlass des Beschlusses gemäß Art. 6 Abs. 1 (angefochtener Beschluss) bei ihrer vorläufigen Würdigung und gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltung jedenfalls die zuvor von den Klägerinnen mitgeteilten Informationen mit dem Vereinigten Königreich erörtern müssen.